

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Flughafen Hamburg GmbH zur Erstellung von Werbemitteln und Überlassung sowie Nutzung von Werbestandorten

gültig ab 11.09.2019

## 1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- 1.1. Sofern keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall schriftlich getroffen ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der Flughafen Hamburg GmbH (nachstehend „FHG“ genannt) als Vertragsinhalt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen haben auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen Gültigkeit, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die FHG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht mit den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen übereinstimmen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die FHG rechtzeitig vor Vertragsabschluss ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er die Allgemeinen Vertragsbedingungen der FHG nicht akzeptiert. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so verzichtet der Vertragspartner auf die Geltendmachung seiner entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.
- 1.4. Sämtliche Angebote und Leistungen der FHG richten sich ausschließlich an als Unternehmen handelnde Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

- 1.5. Alle Angebote der FHG sind freibleibend, sofern in dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die Annahme des Angebotes der FHG durch den Vertragspartner im Wege der Vertragsunterzeichnung und durch die darauf folgende Zurücksendung des von der FHG gegengezeichneten Vertragsexemplars verbindlich. Aus dem Angebot der FHG ergibt sich, ob Vertragsexemplare im Original auf dem Postweg zu übersenden sind (Schriftform), oder aber gescannt und per E-Mail übermittelt bzw. per Telefax versandt werden (Textform).

## 2. Leistungen der FHG

- 2.1. Die FHG stellt ihren Vertragspartnern Werbeträger zur werblichen Nutzung zur Verfügung und bietet darüber hinaus Service- sowie Produktionsleistungen für Werbemittel für den Standort Flughafen Hamburg an. Alle Leistungen der FHG erfolgen ausschließlich gemäß den Inhalten des Angebots der FHG sowie diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Inhalten dieser Vertragsgrundlagen gelten vorrangig die Inhalte des Angebots der FHG und sodann die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.2. Aus organisatorischen Gründen behält sich die FHG vor, den Beginn einer Werbekampagne um bis zu 3 Werktagen zu verschieben, es sei denn, ein Fixtermin ist gesondert vereinbart. Die Dauer der Kampagne bleibt hiervon unberührt.
- 2.3. Die FHG entsorgt, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, Ausstellungsstücke und Werbemittel (nachfolgend insgesamt auch als „Werbemittel“ bezeichnet) des Vertragspartners bzw. für den Vertragspartner produzierte Werbemittel nach Beendigung des Vertrages bzw. nach einem während der Vertragslaufzeit durchgeführten Motivwechsel. Wünscht der Vertragspartner die Aushändigung der Werbemit-

- tel, ist dies der FHG schriftlich 14 Werktage vor Vertragsende bzw. vor dem Motivwechsel mitzuteilen. Die Werbemittel sind in diesen Fall innerhalb von 7 Werktagen nach Vertragsende bzw. Motivwechsel vom Vertragspartner abzuholen, nach Ablauf dieser Frist hat die FHG das Recht zur Entsorgung.
- 2.4. Dem Vertragspartner ist es bekannt, dass insbesondere aufgrund der Besonderheiten des Flughafenbetriebs kurzfristige Beeinträchtigungen der Werbung auftreten können. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Werbung von insgesamt bis zu 5 % der Vertragslaufzeit, höchstens jedoch bis zu 17 Kalendertage pro Vertragsjahr, berechtigen den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der FHG (insbesondere nicht zur Aufrechnung mit Gegenforderungen und nicht zur Reduzierung bzw. Zurückbehaltung fälliger Entgelte).
  - 2.5. Standortwechsel oder Entfernung der Werbung aus Gründen der Bautechnik oder des Baufortschritts oder aus Genehmigungsgründen bleiben vorbehalten. Die FHG wird den Vertragspartner hierüber unverzüglich verständigen und bei Entfernung nach Verfügbarkeit andere Standorte in gleicher oder ähnlicher Qualität zur Verfügung stellen. Ist dies nicht möglich, sind beide Vertragspartner insoweit von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Vom Vertragspartner gegebenenfalls geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit anteilig zurückvergütet. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners bestehen darüber hinaus nicht.
  - 2.6. Es ist der FHG gestattet, für Leistungen nach diesem Vertrag insgesamt oder zum Teil geeignete Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.
  - 2.7. Die FHG ist zu Teilleistungen (zeitversetzte Überlassung einzelner Chargen der vereinbarten Zahl der Werbeträger bzw. produzierten Werbemittel) berechtigt, es sei denn, die Teilleistungen haben im Verhältnis zur vertraglich vereinbarten Leistung einen so geringen Umfang, dass an ihnen aus sachlichen, objektiv zu bewertenden Gründen kein Interesse des Vertragspartners besteht. Das vertraglich vereinbarte Entgelt wird im Falle von Teilleistungen entsprechend anteilig reduziert (ggf. auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Verzugsschadens des Vertragspartners im Rahmen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Haftung). Kurzfristige Beeinträchtigungen gemäß vorstehendem Absatz gelten hierbei nicht als Entgeltreduzierende bzw. Verzugsbegründende Teilleistung.
  - 2.8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FHG anerkannt sind. Außerdem ist der Vertragspartner zur Ausübung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
  - 2.9. Soweit es sich nicht um einen bereits in vorstehender Ziffer 2.4 geregelten Fall handelt, führen Fälle von höherer Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse (insbesondere Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung oder in der Belieferung durch Vorlieferanten, Maschinendefekte, Unfall, Streiks, Aussperrungen, Brand, Beschlagnahme), die außerhalb des Willens und/oder der Einflussphäre der Vertragsparteien liegen, nach Wahl der FHG dazu, dass die Leistung für die Dauer der höheren Gewalt oder des unvorhergesehenen Ereignisses („Ausfallzeit“) unterbrochen wird und sich entsprechend der Ausfallzeit entweder die Leistungszeit verlängert oder der Vergütungsanspruch der FHG anteilig reduziert. Die FHG wird diese Wahl danach treffen, ob eine Verlängerung der Leistungszeit dazu führen würde, dass ggf. eine Vermarktung der Werbeträger an Dritte nach Ende der fest vereinbarten Vertragszeit beeinträchtigt wird. Falls der Vertrag gemäß ausdrücklicher Vereinbarung auf bestimmte Fixtermine begrenzt ist (z.B. Oster- oder Weihnachtsspecial), ist eine Verlängerung der Leistungszeit nur mit Zustimmung des Vertragspartners möglich. Derartige Ereignisse berechtigen erst dann zur Kündigung des jeweiligen Auftrages, wenn der kündigenden Partei ein weiteres Abwar-

ten nicht mehr zugemutet werden kann; ein weiteres Abwarten gilt im Regelfall nach mehr als 10 % der fest vereinbarten Vertragslaufzeit, in jedem Falle aber nach 6 Wochen ab Eintritt der Ausfallzeit als unzumutbar. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf Schadensersatz, bestehen nicht.

2.10. Durch eine vom Vertragspartner zu vertretende Leistungsstörung, insbesondere eine unterlassene oder verspätete Anbringung von Werbemitteln, wird weder die Vertragsdauer noch die Zahlungsverpflichtung der vereinbarten Entgelte beeinträchtigt.

2.11. Ein Ausschluss von Wettbewerbern des Vertragspartners wird seitens der FHG nicht zugesichert.

### 3. Besondere Bestimmungen für Produktionsleistungen

Soweit die Parteien nach Maßgabe des Angebots der FHG vereinbart haben, dass die FHG für den Vertragspartner Werbemittel herstellt, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

#### 3.1. Inhalte, Beschaffenheit

Die Inhalte und Motive der zu produzierenden Werbemittel werden vom Vertragspartner rechtzeitig vorgegeben, wobei der Vertragspartner die Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zu den „Anforderungen an Werbemittel“ einzuhalten hat. Im Übrigen ist für die Beschaffenheit der produzierten Werbemittel das Angebot der FHG bzw. – soweit vorhanden – die Produktbeschreibung maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet. Eine solche Verpflichtung kann der Vertragspartner insbesondere nicht aus anderen Darstellungen von Werbemitteln in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung herleiten, es sei denn, die FHG hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

#### 3.2. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderungen der FHG gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertragsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Vertragsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis). Die Werbemittel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen (einschließlich der Entgelte für die Nutzungsüberlassung der Werbeträger) Eigentum der FHG. Die Werbemittel sowie die nach diesen Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt an ihre Stelle tretenden, vom Eigentumsvorbehalt erfassten Werbemittel werden nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt. Wird die Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der FHG als Hersteller erfolgt und die FHG unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der FHG eintreten sollte, überträgt der Vertragspartner bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die FHG. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die FHG, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Vertragspartner anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der FHG an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die FHG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware

entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die FHG ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an die FHG abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die FHG darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentum der FHG hinzuweisen und die FHG unverzüglich zu informieren. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die FHG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Vertragspartner gegenüber der FHG. Sicherungsübereignungen, sicherungshalber erfolgende Übertragungen von Nutzungsrechten, Verpfändungen und Pfändungen sind unzulässig.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die FHG erlischt das Recht des Vertragspartners zur weiteren Nutzung der Vorbehaltsware. Eine etwaige Rücknahme der Sachen durch die FHG erfolgt immer nur sicherheitshalber. In keinem Fall liegt darin ein Rücktritt vom Vertrag, auch wenn Teilzahlungen gestattet wurden. Auch ist die FHG dann berechtigt, die Sachen freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten. Die FHG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 50 % übersteigt.

### 3.3. Nutzung der von der FHG produzierten Werbemittel nach Vertragsablauf

Nach Ablauf des Vertrages über die Bereitstellung der Werbeträger steht es dem Vertragspartner frei, auch über von der FHG produzierte Werbemittel zu verfügen, sofern sich diese Werbemittel unter Beachtung vorstehender Ziffer im Eigentum des Vertragspartners befinden. Der Vertragspartner wird

dabei jedoch beachten, dass die von der FHG produzierten Werbemittel speziell für die Installation/Montage am vertraglich vereinbarten Standort hergestellt werden. Der Vertragspartner ist daher allein verantwortlich für eine ggf. nach Vertragsende erfolgende Nutzung der Werbemittel (insbesondere auch für Geeignetheit, Tragfähigkeit, Stabilität, Statik, Materialverschleiß etc.).

## 4. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 4.1. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, um der FHG eine reibungslose Leistungserbringung zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Tätigkeit erschweren oder unmöglich machen könnte. Er wird zu diesem Zweck der FHG sämtliche erforderlichen Werbemittel, ggf. erforderliche Vorlagen für die Produktion von Werbemitteln, Unterlagen und Informationen unverzüglich sowie unentgeltlich zur Verfügung stellen. Erkennt der Vertragspartner, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der FHG unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2. Der Vertragspartner hat insbesondere von ihm zu stellende Druckdaten sowie die Zuweisung des einzelnen Werbemittels zum jeweiligen Werbeträger spätestens 10 Werktagen vor Beginn der Werbekampagne der FHG zur Verfügung zu stellen. Versäumt der Vertragspartner dies, so wird sich die FHG um den rechtzeitigen Aushang der Werbemittel bemühen, ohne hierzu verpflichtet zu sein. Sollte ein rechtzeitiger Aushang der Werbemittel lediglich durch einen stark erhöhten und beschleunigten Aufwand sowie höhere Kosten möglich sein („Expresshängung“), behält sich die FHG vor, hierfür zusätzlich zu den tatsächlichen Kosten eine Zuschlagszahlung in Höhe von bis zu 75% der Netto-Produktionskosten geltend zu machen.

- 4.3. Der Vertragspartner hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Werbeträger informiert und ist dafür verantwortlich, dass die Werbeträger seinen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Der Vertragspartner ist insbesondere verantwortlich dafür, dass die Werbeträger für den Einsatz der Werbemittel geeignet sind. Insbesondere obliegt es dem Vertragspartner zu beurteilen, ob die Werbeträger für diese Werbemittel vor allem auch im Hinblick auf den Wert der Werbemittel hinreichend sicher sind (z. B. gegen Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung).
- 4.4. Der Vertragspartner ist nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der FHG befugt, am Flughafen Arbeiten selbst durchzuführen bzw. durch Dritte in seinem Auftrag durchführen zu lassen. Für diesen Fall ist der Vertragspartner an die Vorgabe der FHG gebunden, dass Arbeiten am Flughafen nur durch von der FHG autorisierte Fachfirmen erfolgen dürfen, die bestimmte Voraussetzungen (bspw. Fachkundenachweis, Haftpflichtversicherung) erfüllen müssen. Die FHG behält sich vor, für den hierdurch erhöhten Verwaltungsaufwand eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5% des (Netto-) Betrags „Kosten für vereinbarte Produktions- und Serviceleistungen“ zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 4.5. Eingriffe in Anlagenteile der Haustechnik (z. B. Klima-, Sanitär-, Schalttechnik-/Elektro-, Fernmelde- und Entrauchungs- bzw. Brandschutzanlagen) dürfen aus Sicherheitsgründen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der FHG, nur durch diese selbst bzw. durch von dieser ausgewählte und beauftragte Unternehmen durchgeführt werden.
- 4.6. Etwaig erforderliche Genehmigungen der Bauaufsichts- oder sonstiger Behörden holt der Vertragspartner selbst ein, soweit er die Werbemittel nicht von der FHG produzieren lässt. Die FHG wird dabei gegebenenfalls unterstützend tätig.

## 5. Entgelte

- 5.1. Das im Vertrag vereinbarte Entgelt gilt für die erste Vertragsperiode (vgl. hierzu Ziffer 11 dieser Bestimmungen). Bei Verlängerung um eine weitere Vertragsperiode kann die FHG Vertragspreise in angemessener Form anheben, im Übrigen gelten die zum Vertragsschluss vereinbarten Entgelte fort.
- 5.2. Die FHG berechnet zusätzlich die Kosten für die Produktion der Werbemittel sowie weitere Kosten für vereinbarte Produktions- und Serviceleistungen, soweit die Produktion vom Vertragspartner beauftragt wird.
- 5.3. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich einer ggf. anfallenden Mehrwertsteuer. Bei Rechnungen über vertragsmäßig vereinbarte Leistungen, welche ohne Mehrwertsteuer berechnet werden, behält sich die FHG insbesondere vor, die Mehrwertsteuer zum gesetzlich gültigen Satz zuzüglich eventueller gesetzlicher oder behördlicher Zuschläge nach zu berechnen, sofern sich die Haltung der Finanzverwaltung zu dem jeweiligen Sachverhalt geändert haben sollte oder eine Betriebsprüfung dies ergeben sollte.
- 5.4. Ziffer 5.3 gilt auch für Vertragspartner, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, da auf den Ort der Leistungserbringung abzustellen ist und damit der Vorgang nach deutschem Steuerrecht umsatzsteuerpflichtig ist.

## 6. Fälligkeit, Verzug

- 6.1. Regelmäßig wiederkehrende vom Vertragspartner zu entrichtende Entgelte sind jeweils für ein Vierteljahr im Voraus sofort ohne jeden Abzug fällig, und zwar zum Ersten des Monats des jeweiligen Vierteljahres. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges

sind Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinsatz gem. § 247 BGB zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche aufgrund Verzugs bleiben unberührt. Darüber hinaus ist die FHG berechtigt, sofern nach einmaliger schriftlicher Abmahnung und Kündigungsandrohung kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist, über den Werbeträger anderweitig zu verfügen.

- 6.2. Die Aufrechnung des Vertragspartners mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen der FHG ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Entsprechendes gilt für Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners. Letztere sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen.

## 7. Pfandrecht

- 7.1. Die Parteien vereinbaren, dass die FHG wegen aller Forderungen aus diesem Vertrag ein Pfandrecht an den vom Vertragspartner gestellten Werbemitteln zusteht.

## 8. Haftung für Mängel bei Produktionsleistungen („Gewährleistung“)

- 8.1. Liegt ein Mangel an von der FHG produzierten Werbemitteln vor, so wird die FHG nach eigener Wahl nachbessern oder nachliefern („Nacherfüllung“). Die FHG kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Im Falle der Nachlieferung wird die FHG die betroffenen Werbemittel am Werbeträger austauschen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Nachlieferung zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Standort der Werbemittel verbracht werden soll. Liefert die FHG zum Zweck der

Nacherfüllung ein mangelfreies Werbemittel, so ist die FHG berechtigt, das mangelhafte Werbemittel zurückzunehmen.

- 8.2. Ist die FHG zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die FHG zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, seine Rechte aus Rücktritt bzgl. der Produktionsleistungen oder Minderung und Schadensersatz geltend zu machen. Eine fristlose Kündigung des Vertragspartners aus wichtigem Grund bezüglich der überlassenen Werbemittel wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist ebenfalls erst zulässig, wenn der FHG ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.
- 8.3. Über die Nacherfüllung, das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht und die Minderung hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Vertragspartners, bestehen nur in dem Umfang der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Haftung.
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 8.5. Die FHG trifft keine Verpflichtung, wenn ein Mangel auf ein Verhalten des Vertragspartners zurückzuführen ist.

## 9. Haftung

- 9.1. Die Haftung der FHG für Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
- a) Die FHG haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten (d. h. von wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung von der

- FHG geschuldet wird und für die Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung ist, bzw. deren Einhaltung von der FHG geschuldet wird und deren Verletzung dazu führen kann, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird);
- b) Die FHG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten.
- 9.2. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die FHG, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen die FHG beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich herbeigeführt.
- 9.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.5. Die FHG haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von an oder in den Werbeträgern angebrachten Werbemitteln, es sei denn, dies ist von der FHG oder ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zu vertreten. Dem Vertragspartner wird empfohlen, die Werbemittel auf eigene Kosten selbst zu versichern.
- 9.6. Die FHG übernimmt keinerlei Haftung für eine nach Vertragsende erfolgende Nutzung der von ihr produzierten Werbemittel durch den Vertragspartner an einem anderen Standort. Falls Dritte die FHG wegen möglicher Schäden in Anspruch nehmen, die aus der Nutzung der Werbemittel durch den Vertragspartner nach Vertragsende resultieren, verpflichtet sich dieser, die FHG von jeglicher Haftung freizustellen und die Kosten zu ersetzen, die der FHG wegen einer solchen Schadensverursachung entstehen.
- 9.7. Die FHG übernimmt keine Haftung gegenüber dem Vertragspartner oder Dritten, wenn der Schaden auf dem Verhalten des Vertragspartners oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beruht. Insbesondere übernimmt die FHG in diesen Fällen keine Haftung für Schäden aus Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Schutzvorschriften oder aus Verstößen gegen die jeweils geltende Flughafenbenutzungsordnung oder Richtlinien und Anweisungen der FHG. Der Vertragspartner hat sich hierüber eigenständig zu informieren. Auch im Übrigen ist ein Mitverschulden des Vertragspartners diesem anzurechnen.
- 9.8. Werden Schadensersatzansprüche erhoben, so müssen sie innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die FHG klageweise geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass innerhalb der Frist ein selbständiges Beweisverfahren eingeleitet wurde. Die Regelung gemäß Ziffer 9.3. bleibt hiervon unberührt.

## 10. Überlassung an Dritte

Der Vertragspartner ist zur Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung des Werbeträgers an Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch die FHG nicht berechtigt.

## 11. Vertragslaufzeit

- 11.1. Der Vertrag wird für die vertraglich vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Wird keine gesonderte, feste Laufzeit zwischen den Parteien vereinbart, so wird der Vertrag zunächst für eine Laufzeit von 12 Monaten getroffen.
- 11.2. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum

Ende der in Ziffer 11.1 genannten Laufzeit ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

11.3. Die FHG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt oder teilweise bezogen auf einzelne Werbeträger jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen, soweit dies aus baulichen, verkehrstechnischen oder sonstigen wichtigen Gründen zwingend erforderlich ist. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn die FHG aus objektiv nachvollziehbaren Gründen einen oder mehrere Werbeträger einer anderen flughafenspezifischen Nutzung zuführen will und eine Wahrnehmung ihrer Kernfunktion als Flughafenbetreiber nur mit einer Entfernung der betroffenen Werbeträger möglich ist. Sofern der Vertrag nur teilweise bezogen auf einzelne Werbeträger gekündigt werden sollte, bemühen sich die Parteien, sie baldmöglichst durch gleichwertige Werbeträger zu ersetzen, wobei die Kosten für Deinstallation, Transport und Installation der Werbemittel am Ersatzwerbeträger von der FHG getragen werden. Ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt ist von der FHG anteilig entsprechend dem Differenzzeitraum zwischen dem vereinbarten Vertragsende und der vorzeitigen Vertragsbeendigung zurückzuerstatten, soweit nicht ein Ersatz durch gleichwertige Werbeträger erfolgt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners gegen die FHG aus einer vorzeitigen Kündigung sind ausgeschlossen.

11.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.5. Die FHG ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung länger als einem Monat mit der Zahlung von Entgelten in Höhe eines Betrages von mindestens einem Monatsentgelt in Verzug gerät oder die Werbung nicht in der vertraglich festgelegten Form durchgeführt oder nachträglich ohne Zustimmung der FHG geändert wird.

11.6. Die FHG ist des Weiteren zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages im Rahmen der §§ 109 Abs. 2, 112, 119 InsO berechtigt, wenn über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat und seine Zahlungen einstellt.

11.7. Die FHG ist weiter zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn dem Vertragspartner eine ggf. vorgeschriebene Gewerbeerlaubnis (z. B. nach § 35 GewO) entzogen wird.

11.8. Die FHG ist ferner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Vertragspartner gegen Ziffer 4.5 (Eingriffe in die Haustechnik etc.) verstößt, indem er insbesondere ohne Zustimmung der FHG oder eigenmächtig bauliche Arbeiten an den dort genannten haustechnischen Einrichtungen vornimmt.

11.9. Der Vertragspartner ist zum Ersatz des durch die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet, falls der Vertrag aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund vorzeitig beendet wird.

11.10. Jede Kündigung bedarf mindestens der Textform.

## 12. Anforderungen an Werbemittel, Rechte Dritter, Nutzungsrechte

12.1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die von ihm verwendeten Inhalte, Motive und (auch von der FHG für den Vertragspartner produzierte) Werbemittel frei von Rechten Dritter (z. B. Urheber-, Lizenz-, Patent-, oder sonstige Schutzrechte) sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen, sowie rechts- und vertragskonform sind. Des Weiteren steht der Vertragspartner dafür ein, dass die Werbemittel nur für ei-

gene Werbezwecke des Vertragspartners bzw., falls der Vertragspartner eine für einen Werbekunden handelnde Agentur ist, für eigene Werbezwecke des im Vertrag genannten Werbekunden genutzt werden. Die Werbemittel müssen den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in Deutschland und insbesondere den sonstigen Anforderungen am Flughafen Hamburg entsprechen, wie z.B. den brandschutzrechtlichen Vorschriften und Auflagen sowie der [Flughafenbenutzungsordnung](#) nebst der mitgeltenden Vorschriften, auf die dort verwiesen wird. Hier hat der Vertragspartner auch sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen zu informieren. Die Bindung des Vertragspartners an die Flughafenbenutzungsordnung erstreckt sich auch auf fortgeschriebene, angepasste Versionen der vorstehenden Regelwerke, wenn und soweit durch diese entweder bereits bestehende Pflichten des Vertragspartners konkretisiert oder nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB geänderten öffentlich-rechtlichen Erfordernissen angepasst werden. Die Rechte des Vertragspartners aus den §§ 315 ff. BGB, insbesondere im Falle der offensichtlichen Unbilligkeit der angepassten Versionen der vorstehenden Regelwerke, bleiben unberührt. Die Inhalte von Werbemaßnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Aufgaben des Flughafens stehen. Die Werbemittel bzw. – im Falle einer Produktion durch die FHG – die Vorlagen sind der FHG rechtzeitig, spätestens aber 20 Werktagen vor Produktionsbeginn der Werbemittel (auch im Falle der Beistellung der Werbemittel durch den Vertragspartner), zum Zwecke der gestalterischen und flughafenbetrieblichen Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist durch die FHG innerhalb einer Frist von 10 Werktagen zu erteilen und darf nicht ohne sachlichen Grund verwehrt werden. Die FHG ist jedoch nicht verpflichtet, die Inhalte der Werbung auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen; insbesondere enthält eine durch die FHG erteilte Genehmigung keine Bestätigung, dass die Werbung auf Rechtsverstöße geprüft wurde und frei von Rechtsverstößen ist. Sollte die FHG Kenntnis von der offensichtlichen Rechtswidrigkeit einer Werbemaßnahme erlangen, wird sie den Vertragspartner hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Ggf. ist

die FHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, Werbemittel bzw. deren Produktion zurückzuweisen und Werbemittel auf Kosten des Vertragspartners zu entfernen, wenn sie den Anforderungen dieses Absatzes nicht entsprechen bzw. die Konzerngruppe Hamburg Airport dies nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen fordert.

Im Falle der Produktion des Werbemittels durch den Vertragspartner bedarf das für die Werbefläche zu verwendende Werbematerial, insbesondere das Motiv, der schriftlichen Zustimmung der FHG. Zu diesem Zweck ist der FHG der Entwurf in einer maßstabgerechten Skizze mit Angaben über Art, Farbe, Gestaltung, Material und technische Ausführung des geplanten Werbematerials (nachfolgend Entwurfsskizze genannt) vorzulegen. Die Zustimmung der FHG wird durch die Gegenzeichnung der Entwurfsskizze erteilt. Die FHG ist berechtigt, ihre Zustimmung aus wichtigem Grund zu verweigern. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Werbung gegen die guten Sitten oder gegen das unmittelbare Geschäftsinteresse der FHG verstößt, das Motiv oder auch das beworbene Produkt gesellschaftlich oder rechtlich missbilligt wird oder gewaltverherrlichend ist. Werbung für politische Parteien und Werbung für politische oder religiöse Organisationen im weitesten Sinne ist unzulässig.

12.2. Sollten Dritte die FHG wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus den vom Vertragspartner verwendeten Inhalten und Motiven sowie aus den Werbemitteln resultieren, verpflichtet sich der Vertragspartner, die FHG von jeglicher Haftung freizustellen und ihr die Kosten zu ersetzen, die dieser wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, die FHG von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen. Die Parteien haben einander unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen derartiger Rechtsverstöße erhoben werden. Die Freistellung gilt nicht im Falle der Erhebung von Ansprüchen durch Dritte aufgrund einer Nutzung der

Werbemittel durch die FHG selbst oder Dritte infolge einer Verwertung der Werbematerialien nach Maßgabe der Ziffern 3.2 und 7.

12.3. Die FHG ist berechtigt, zu Publikationszwecken, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings, der Unternehmenskommunikation und der Imagebildung, Fotos, Ausschnitte und künstlerisch verfremdete Motive der Werbemittel zu nutzen. Für alle von diesen Vertragsbedingungen erfassten Werbemittel räumt der Vertragspartner der FHG insoweit sämtliche Urheberrechts-, Verwertungs- und Leistungsschutzrechte aller an der Herstellung des Werbemittels Beteiligten ein. Der Werbetreibende sichert zu, dass er alle an der Herstellung des Werbemittels beteiligten Dritten entsprechend informieren und deren Zustimmung einholen wird. Sollten dennoch Rechte Dritter beeinträchtigt werden, stellt er die FHG entsprechend Ziffer 12.2 dieser Bestimmungen von Ansprüchen Dritter frei.

12.4. Sollten Motive nach Beendigung des Vertrages nicht mehr verwendet werden dürfen, hat der Vertragspartner dies der FHG schriftlich spätestens 14 Werktage vor Vertragsende mitzuteilen.

### 13. Sonstige Veranstaltungen, Promotions

Die FHG erlässt Richtlinien und Hinweise zur Durchführung von Promotions. Promotions dürfen nur auf der Grundlage der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Richtlinien und Hinweise durchgeführt werden, die dann Bestandteil dieses Vertrages sind.

### 14. Provisionen

Eine Agenturprovision für die Vermittlung oder den Abschluss eines Vertrags entsteht nur aufgrund ausdrücklicher und

schriftlicher Vereinbarung. Derartige Agenturprovisionen werden in der vereinbarten Höhe erst nach Zahlung des vereinbarten Vertragsentgeltes fällig. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung oder nur teilweisen Vertragsdurchführung wird die Agenturprovision zeitanteilig bzw. anteilig reduziert und ist entsprechend vom Vertragspartner an die FHG zurückzuzahlen, es sei denn der Vertrag wurde vom Vertragspartner aus einem von der FHG zu vertretenden Grund wirksam fristlos gekündigt.

### 15. Verschwiegenheitspflicht, Geschäftsdaten

15.1. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, alle als vertraulich gekennzeichnete Informationen oder Informationen der jeweils anderen Vertragspartei („vertrauliche Informationen“), die von sich heraus als vertraulich gelten, vertraulich zu behandeln und keine Kopien von vertraulichen Informationen anzufertigen oder diese Informationen Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist erforderlich, um aus dem Vertrag resultierende Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind, die bereits zuvor auf rechtmäßige Weise der Vertragspartei bekannt geworden sind sowie im Falle einer gesetzlichen oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung bestehenden Offenlegungs- oder Auskunftspflicht der offen legenden Vertragspartei. Falls der Vertragspartner eine Agentur ist, gilt der Werbekunde der Agentur im Hinblick auf vertrauliche Informationen nicht als Dritter. Die vorstehend genannten Verpflichtungen zur Wahrung der Vertraulichkeit gelten zeitlich unbefristet auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus und sind Dritten, insbesondere Arbeitnehmern, die Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, ausdrücklich und schriftlich aufzuerlegen.

15.2. Die FHG und der Vertragspartner bleiben Eigentümer der jeweiligen eigenen Geschäftsunterlagen sowie Inhaber bestehender und zukünftiger Urheber- sowie sonstiger Schutzrech-

te an diesen Geschäftsunterlagen (insbesondere Patent-, Geschmacks-, Gebrauchs- und Markenrechte etc.). Die Rechtsinhaberschaft schließt insbesondere das gesamte Know-how, Ressource- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Muster, Modelle, Konzepte etc. ein.

## 16. Datenschutz, personenbezogene Daten

16.1. Im Rahmen der auf Grundlage des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags bestehenden Geschäftsbeziehung übermittelt der Vertragspartner an die FHG personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aus seinem Geschäftsbetrieb.

Hierzu können insbesondere Daten von Mitarbeitern oder sonstigen Beauftragten / Bediensteten oder Beschäftigten wie folgt zählen:

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, berufliche E-Mail-Adresse, berufliche Telefonnummer, Kennziffer des Sachbearbeiters, Position im Unternehmen, Datum und Uhrzeit durchgeführter Bearbeitungsschritte.

Die FHG erhebt und verarbeitet diese Daten, soweit dies ihrem berechtigten Interesse entspricht, das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner in dem dafür vorgesehenen Geschäftsgang durchführen und etwaige daraus resultierende Rechtsansprüche innerhalb der Verjährungsfristen weiter verfolgen zu können (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Daneben sichert der Vertragspartner zu, dass diese Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person, nämlich die Verträge zwischen dem Vertragspartner und seinen Beschäftigten, erforderlich ist (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, § 26 BDSG). Daneben verarbeitet die FHG die betreffenden Daten, soweit dies zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der sie unterliegt, beispielsweise gegenüber öffentlichen Stellen, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO). Sollte die FHG die Daten daneben für weitere Zwecke verarbeiten, beachtet sie hierbei die

Vorgaben des Art. 6 Abs. 4 DSGVO und wird den Vertragspartner hierüber entsprechend informieren.

Auf dieser Grundlage ist es eine vertragliche Pflicht des Vertragspartners, den Personen, von denen der Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten übermittelt bzw. die Personen, die der FHG betreffende Daten im Rahmen der Ausübung Ihrer arbeitsvertraglichen Tätigkeit übermitteln, über die für eine transparente Verarbeitung erforderlichen Informationen im Sinne der Art. 12 ff. DSGVO zu informieren sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Übermittlung an die FHG rechtmäßig erfolgt und die Daten bei der FHG entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Absatz verarbeitet werden dürfen.

Im Hinblick auf die durch die Übermittlung entstehende gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen dem Vertragspartner und der FHG im Sinne des Art. 26 DSGVO, ist es daneben eine vertragliche Pflicht des Vertragspartners, die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die betreffende Datenverarbeitung innerhalb der Geschäftsbeziehung wahrzunehmen, insbesondere als Anlaufstelle für Betroffenenrechte zur Verfügung zu stehen und beides gegenüber den betroffenen Personen zu kommunizieren. Soweit erforderlich, wird die FHG den Vertragspartner nach schriftlicher Aufforderung im Einzelfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Wahrnehmung der Betroffenenrechte unterstützen, insbesondere dem Vertragspartner gegenüber durchgesetzte Rechte der betroffenen Personen auch in den Datenverarbeitungssystemen der FHG so umsetzen und dem Vertragspartner hierüber Meldung machen. Als Ansprechpartner zu diesem Zweck und für weitere Informationen zur Datenverarbeitung steht der Datenschutzbeauftragte der FHG [datenschutz@ham.airport.de] oder der Ansprechpartner in der jeweiligen Fachabteilung zur Verfügung. Sollte es infolge der Durchsetzung solcher Betroffenenrechte für die FHG nicht mehr wirtschaftlich zumutbar sein, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner fortzusetzen, insbesondere in Fällen, in denen dies eine Umstellung der Buchhaltungsprozesse und/oder Rechnungslegung bei der FHG erforderlich machen würde, ist die FHG be-

rechtigt, das betreffende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Etwaige Rechte auf Schadens- oder Aufwendungsersatz stehen dem Vertragspartner in diesem Falle nicht zu.

## 17. Schlussbestimmungen

17.1. Der Vertragspartner darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, die FHG erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung.

17.2. Die Nichtwahrnehmung eines vertraglichen Rechtes gilt nicht als Verzicht auf das betreffende Recht, es sei denn, dass dies dem anderen Vertragspartner vom Inhaber des Rechtes ausdrücklich und in schriftlicher Form mitgeteilt wird.

17.3. Erfüllungsort ist der Sitz der FHG. Soweit der Vertragspartner Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse) der Sitz der FHG vereinbart. Dies gilt auch für das gerichtliche Mahnverfahren sowie für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Die FHG ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch am gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

17.4. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen

Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

17.5. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Rechtsgültig und allein verbindlich ist jedoch nur die deutsche Fassung.

17.6. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und ausdrücklich als Änderung oder Ergänzung gekennzeichnet werden.

17.7. Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.